

## Wann darf der Patient die Krankenpapiere sehen?

### Zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes über des Patienten Recht auf Einblick

R. G. KARLSRUHE, 23. November. Zum Recht des Patienten, seine Krankenunterlagen einzusehen, das gegenwärtig eine besonders umstrittene Frage des Arztrechts ist, hat der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe in zwei Grundsatzentscheidungen Stellung genommen (VI ZR 222/79 und 177/81).

Berhalb des Bereiches der Psychiatrie so die eine Leitlinie der Entscheidung, kann der Patient mit gewissen Einschränkungen die Offenlegung dieser Unterlagen verlangen, so kann er in der Regel Einsicht in die Behandlungsberichte und die objektiven Daten fordern, wie Medikation, Fieberkurven, EKG.

Subjektive Wertungen, die ein Arzt diesen Daten beigesellt, sind vom Einsichtsrecht allerdings ausgeschlossen: Fertigt er Fotokopien an, so kann er die entsprechenden Stellen abdecken. In diesem Bereich hat der Arzt nach der Auffassung der Richter ein schutzwür-

diges Interesse, seine Notizen dem Einblick des Patienten zu entziehen.

Da die schriftliche Begründung dieses Urteils noch nicht vorliegt, wird man abwarten müssen, wie sich die Richter die Grenzziehung im Einzelfall vorstellen und wie der Patient die Auswahl kontrollieren kann.

Der Einblick in psychiatrische Krankenakten wird in einer Parallelentscheidung dem Kranken grundsätzlich verwehrt. In diesem Bereich sind — so meinen die Richter — objektive und subjektive Befunde schwer trennbar miteinander verflochten. Außerdem brauchen auch Berichte von Angehörigen selbst dann nicht offenbart zu werden, wenn diese damit einverstanden wären, daß der Patient darin Einblick nähme.

Damit geben die Karlsruher Richter hier dem „therapeutischen Privileg“ des Arztes den Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Ob auch

im psychiatrischen Bereich wenigstens bestimmte objektive Daten — etwa die Verwendung von Medikamenten — offenbart werden müssen, das bleibt bis zur schriftlichen Urteilsbegründung offen.

In einem der beiden Fälle ging es um die Aufklärung einer Operation, die aus ungeklärten Gründen ungünstig verlaufen war. Im anderen Fall bemühte sich ein inzwischen genesener psychiatrischer Patient um Einblick in seine Krankenunterlagen, weil er seine Erlebnisse in einer sozialpsychiatrischen Doktorarbeit aufarbeiten wollte. Die Oberlandesgerichte hatten — als Vorinstanzen — in beiden Fällen das Einsichtsrecht des Patienten bejaht.

Rapide Fälle spielten im Bereich von Kliniken. Die Richter lassen es in ihrer mündlichen Urteilsbegründung dahingestellt sein, ob und wie die neuen Grundsätze auch auf die freien Arztpraxen übertragen werden können.